



Bezirksregierung Arnberg

G 05/24

Antrag der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, - Standort: Hertener Str. 16, 44653 Herne - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gas- und Dampfturbinenanlage

Bezirksregierung Arnberg
Az.: 900-0011514-0001/IBG-0008

Arnberg, 30.03.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, hat mit Datum vom 19.01.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gas- und Dampfturbinenanlage auf Ihrem Grundstück in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 60, 73, 90, 92-96, 98-99, 275, 286, 288, 322, 324, 326, 328, 330, 332-333, 335, 337, 341, 343, 345, 347, 349, 352-353, 355, 357, 359, 361 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Umbau der Lüftungsanlage für das Kesselhaus bestehend aus:
 - Anpassung der Hilfsstahlkonstruktion für die Lüftungsöffnungen in der Abgasdiffusoreinhausung und im Kesselhaus,
 - Ergänzung der Anzahl der Abluftöffnungen im Dachbereich des Kesselhauses,
 - Installation einer zusätzlichen Außenluftansaugung für die bisherigen Umluftkanäle im Dachbereich des Kesselhauses,
 - Installation sowie Anpassung der Lüftungskanäle sowie Anpassungen diverser Kanal-Durchtritte,
 - Installation einer zusätzlichen Außenluftansaugung in der Außenwand der Abgasdiffusoreinhausung,
 - Installation von zusätzlichen Lüftern in der Abgasdiffusor-einhausung, sowie Lüftungskanäle in Richtung Kesselhaus,
 - Installation einer Verteilbox am bestehenden Umluftgerät des Fernwärme- und Speisewasserpumpenhauses, sowie einer Umlenkeinrichtung des Luftstromes zum Zwecke der zusätzlichen Frischluftzufuhr in das Kesselhaus und

- Installation von Lüftungskanälen von der Verteilbox in Richtung Kesselhaus sowie die Anpassungen diverser Kanal-Durchtritte.
2. Weiternutzung einer vorhandenen Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb des Kraftwerksstandortes

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- der Umbau der Lüftungsanlage ist weder mit einer Kapazitätserhöhung verbunden, noch werden Einsatzstoffe und Produkte der Anlage verändert,
- die geplanten Änderungsmaßnahmen werden ausschließlich innerhalb der bestehenden Gebäude der GuD-Anlage ausgeführt, wodurch keine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen stattfindet,
- durch die Änderung ist kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten, da zusätzliche Anlagenteile entsprechend der schalltechnischen Anforderungen ausgelegt werden,
- es sind Anlagenbedingt keine Gerüche zu erwarten,
- die Emissionssituation wird sich durch das geplante Vorhaben nicht ändern,
- Gewässer- sowie Bodenverunreinigung sind nicht zu erwarten und
- es werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt zwar innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG), führt aber bei einem dortigen Störfall nicht zu einer Verschlimmerung der Gefahren und ebenso nicht zu einem höheren Störfallrisiko.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Zani